

---

**TOP 19:**

---

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Drucksache: 644/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll zum einen die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140 - im Folgenden: EU-ErbVO) sichergestellt werden. Die EU-ErbVO enthält Regelungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Die Verordnung gilt ab dem 17. August 2015 in Deutschland unmittelbar und verdrängt daher ab diesem Zeitpunkt in ihrem Anwendungsbereich das bislang geltende Recht.

Zur vollständigen Umsetzung der sich aus der EU-ErbVO ergebenden Verpflichtung schafft der Gesetzentwurf die erforderlichen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen folgt der Gesetzentwurf dabei der Grundkonzeption des Auslandsunterhaltsgesetzes als dem jüngsten Durchführungsgesetz der justiziel- len Zusammenarbeit in Zivilsachen, soweit auch dort noch ein Vollstreckbarer- klärungsverfahren erforderlich ist. Für das Europäische Nachlasszeugnis, das mit der EU-ErbVO eingeführt wird, sieht der Gesetzentwurf eigene Verfahrens- regeln vor.

Zum anderen enthält der Gesetzentwurf Änderungen der Vorschriften des deut- schen Erbschein-Verfahrens, um dieses an den Erlass eines Europäischen Nach- lasszeugnisses anzupassen. Auch soll die Zuständigkeit für die Ausstellung ei- nes Europäischen Nachlasszeugnisses und die Erteilung eines deutschen Erb- scheins möglichst bei demselben Gericht angesiedelt werden. Anlässlich der notwendigen Anpassungen beim Erbscheinverfahren sollen diesbezügliche ge- genwärtig im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltene verfahrensrechtliche Regelungen aus systematischen Gründen in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(FamFG) übertragen sowie in beiden Gesetzen vorhandene nicht notwendige Doppelregelungen bereinigt werden.

Ferner soll durch Änderung der Gebührenregelungen in Grundbuchsachen die Höhe der zu erhebenden Gebühren auf ein angemessenes Maß begrenzt werden, wenn die Eintragung von Veränderungen eines Gesamtrechts bei verschiedenen Grundbuchämtern notwendig ist.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes:

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens solle geprüft werden, ob für bestimmte Fälle eine Hinweispflicht des Nachlassgerichts zu normieren ist, ob die wichtigen Gründe, aus denen das Amtsgericht Schöneberg in Berlin Nachlassangelegenheiten an ein anderes Nachlassgericht verweisen kann, im Gesetzestext aufgeführt werden sollten und ob ein Beschluss des Nachlassgerichtes über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vorgesehen werden sollte, sofern die Sach- und Rechtslage unter den Beteiligten streitig ist.

Des Weiteren solle die in der Begründung des Gesetzentwurfes zum Ausdruck gebrachte Absicht im Gesetzestext klargestellt werden, dass das Nachlassgericht nicht von sich aus verpflichtet ist, Nachforschungen bezüglich möglicher Erben anzustellen. Zur Vermeidung einer Rechtsunklarheit darüber, wer bei einem Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses hinzugezogen werden kann, solle deutlich geregelt werden, dass dies alle Personen sein können, deren Recht am Nachlass durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird. Für den Fall, dass ein Gericht ein unrichtiges Europäisches Nachlasszeugnis geändert oder widerrufen hat, sollten die entsprechenden Regelungen des BGB zur Einziehung eines unrichtigen Erbscheins entsprechend zur Anwendung gelangen. Um abweichenden landesgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen Rechnung zu tragen, sollten die nach landesgesetzlichen Vorschriften für die Aufgaben des Nachlassgerichts zuständigen anderen Stellen (z. B. staatliche Notariate) sachlich ausschließlich zuständig sein.

Ein weiterer Änderungsvorschlag geht auf Anregungen aus der gerichtlichen Praxis zurück und bezweckt eine Vereinfachung der Erbscheinerteilung bei unstrittigen Fällen. Darüber hinaus werden Änderungen des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes angeregt.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus Drucksache **644/1/14** ersichtlich.